

Für diese Unterstützung möchte ich Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, heute ganz besonders und namentlich auch den Oppositionsfractionen danken, genauso wie für die Bereitschaft zu dem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren, das wir nun anstreben. Damit haben wir gezeigt, dass Politik sich gemeinsam den Herausforderungen stellt und Verantwortung übernimmt. Ich finde, das sind wir den Menschen in Nordrhein-Westfalen, besonders aber den Kindern und Jugendlichen, die unseren Schutz verdient haben, schuldig. – Ganz herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/10309** an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

24 Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/10308

erste Lesung

Herr Minister Schmeltzer hat mitgeteilt, dass er die Einbringungsrede zu Protokoll gibt (s. Anlage 3).

(Vereinzelt Beifall)

Eine weitere Aussprache ist auch hier heute nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/10308** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

25 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/10247

erste Lesung

Frau Ministern Steffens hat mitgeteilt, dass sie die Einbringungsrede zu Protokoll gibt (s. Anlage 4).

(Vereinzelt Beifall)

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Auch hier kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/10247** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist auch diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

26 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I (BLB NRW)

Wahlvorschlag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/10243

Eine Debatte ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen auch hier unmittelbar zur Abstimmung über den Wahlvorschlag; das ist die Drucksache 16/10243. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dem nicht zu? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Wahlvorschlag Drucksache 16/10243** einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

27 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 35
gem. § 82 Abs. 2 GeschO
Drucksache 16/10313 – Neudruck

Die Übersicht 35 enthält 14 Anträge, die vom Plenum nach § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuss zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden, sowie zwei Entschließungsanträge.

Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ist aus der Übersicht ersichtlich.

Anlage 4

Zu TOP 25 – „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter:

Bevor ich Ihnen die Novellierung des Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz vorstelle, gestatten Sie mir folgende Vorbemerkung:

Letzte Woche hat die Prüfungs- und Überwachungskommission bei der Bundesärztekammer ihren Jahresbericht vorgestellt. Darin wurden auch Unregelmäßigkeiten in der Universitätsklinik Köln festgestellt.

Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium begrüßt die intensive Prüfung der Transplantationszentren durch die zuständige Prüfungskommission der Bundesärztekammer. Die geschilderten Fälle betreffen den Zeitraum vor einer bereits erfolgten Verschärfung des Transplantationsgesetzes mit dem Ziel, Manipulationen vorzubeugen bzw. diese zu verhindern, mehr Transparenz herzustellen sowie das Vertrauen der Menschen in das System der Organspende und Organtransplantation zurückzugewinnen.

Für eventuelle strafrechtliche Ermittlungen ist jetzt die Staatsanwaltschaft zuständig.

Klar ist: Manipulationen bei der Vergabe von Organen darf es nicht geben. Verstärkte Kontrollen sind wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen, um mögliche in der Vergangenheit liegende Verdachtsfälle aufzuklären und zugleich für die Zukunft Missbrauchsfälle möglichst zu verhindern.

Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium hatte sich bereits im September 2012 unmittelbar nach Bekanntwerden der Manipulationsvorwürfe in zwei Transplantationszentren in Niedersachsen und Bayern mit den neun Transplantationszentren in Nordrhein-Westfalen auf einheitliche Vorgehensweisen, Verfahrensabläufe und Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit der Transplantation von Organen verständigt.

Der Fall in Köln ändert im Übrigen aber nichts an der ohnehin geplanten Novellierung des Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz.

Am 1. August 2012 ist das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes und am 1. November 2012 das Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz in Kraft getreten.

Wichtige neue Regelungen betreffen insbesondere:

– die Umsetzung der eingeführten Entscheidungslösung, wie zum Beispiel Aufklärungsmaßnahmen (§ 2 Transplantationsgesetz – TPG),

– die Pflichten der Entnahmekrankenhäuser (§ 9a TPG) sowie

– die verpflichtende Bestellung von Transplantationsbeauftragten und Festlegung ihrer wesentlichen Aufgaben (§ 9b TPG); eine Verpflichtung, die im Übrigen in Nordrhein-Westfalen bereits Ende 2007 gesetzlich verankert wurde.

Der Bundesgesetzgeber hat außerdem festgelegt, dass die Länder Näheres zur Qualifikation, organisationsrechtlichen Stellung und Freistellung der Transplantationsbeauftragten von ihren sonstigen Aufgaben zu bestimmen haben.

In erster Linie geht es darum, im Transplantationsgesetz getroffene Regelungen auf Landesebene umzusetzen bzw. zu konkretisieren. Daher sind im Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG) ergänzende Regelungen notwendig.

Darüber hinaus wollen wir durch neue Regelungen den Organspendeprozess unterstützen und befördern. Dabei geht es zum Beispiel um die Qualifikation der Transplantationsbeauftragten wie auch um größere Transparenz hinsichtlich der Aktivitäten der Kliniken zum Thema Organspende.

Welche neuen Regelungen sind im AG-TPG konkret vorgesehen? Hervorheben möchte ich insbesondere folgende:

1.

Da ist zum einen der neue § 1 zu nennen. Darin werden die nach Landesrecht zuständigen Stellen zur Aufklärung der Bevölkerung über die Themen Organspende, Organentnahme und Organtransplantation benannt.

2.

Im ebenfalls neuen § 5 werden die Krankenhausträger verpflichtet, dem für Gesundheit zuständigen Ministerium oder dessen Beauftragten auf Verlangen schriftlich Auskunft zu erteilen. Damit soll dem Erfordernis nach aktuellen Daten und Transparenz Rechnung getragen werden. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass nicht alle Kliniken der Aufforderung nachkommen, über ihre Maßnahmen zur Förderung der Organspende zu berichten. Aktuelle Daten sind aber für die politische Planung eine wesentliche Voraussetzung.

3.

Ergänzende Regelungen zur Qualifikation, organisationsrechtlichen Stellung und Freistellung von Transplantationsbeauftragten in Entnahmekliniken werden in § 4 getroffen.

4.

